S a t z u n g
des Vereins:
„Überparteiliche Wählergruppe Betzigau und Wählergruppe Hochgreut e.V.“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein trägt den Namen: „Überparteiliche Wählergruppe Betzigau und Wählergruppe Hochgreut e.V.“ im Folgenden „ÜP Betzigau“.

(2) Sitz des Vereins ist Betzigau, Landkreis Oberallgäu.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter VR 1371.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins „ÜP Betzigau“ ist die Unterstützung von Wählergruppen bei ihrer Bildung bzw. Fortführung freier, parteiloser Wählergemeinschaften zu deren parteiungebundener, unabhängiger Mitarbeit im Gemeinderat Betzigau für die freien und parteiunabhängigen Wähler in Betzigau.

(2) Zum Erreichen dieser Zwecke kann der Verein insbesondere

a) die parteiunabhängigen Gruppierungen „Überparteiliche Wählergruppe Betzigau“ und die „Wählergruppe Hochgreut“ bei der Einreichung und Durchsetzung ihrer Wahlvorschläge für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Betzigau und der Erarbeitung und Verfolgung ihrer eigener kommunalpolitischer Ziele unterstützen.

b) Mitglieder des Vereins unterstützen, die für die Kreistagswahlen im Kreis Oberallgäu kandidieren und die sich für die parteifreie Liste der Kreisgruppe Oberallgäu der Freien Wähler bewerben. Entsprechendes gilt für die Landtagswahl im Freistaat Bayern.

c) Veranstaltungen durchführen oder sich an solchen beteiligen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele dienen,

d) kulturelle Aktivitäten zur Pflege des Gemeinsinns seiner Mitglieder organisieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen weder Vereinsmitglieder noch dritte Personen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Eintritt
Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaates Bayern bekennt und keiner politischen Partei angehört, mit Ausnahme der Bundes- oder anderer Vereinigungen der Freien Wähler. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag und Aufnahmeentscheidung des Vorstandsvorsitzenden erworben und durch Führung im Mitgliederverzeichnis erhalten.

(2) Ehrenmitgliedschaft
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann jederzeit erfolgen. Die Pflichten gegenüber dem Verein enden am Ende des Kalenderjahres der Austrittserklärung.

c) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der

Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von 75% seiner Mitglieder. Gegen einen Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

d) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

e) Die Mitgliedschaft kann enden, wenn nach dreimaliger Aufforderung der festgesetzte Mitgliedsbeitrag nicht eingeht.

(4) Wiedereintritt
Ein Wiedereintritt nach einem Vereinsaustritt ist möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,

b) nach Erreichen der Volljährigkeit für den Vorstand zu kandidieren.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

a) die Interessen des Vereins zu wahren,
b) festgesetzte Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten,
c) den Verein zum Erreichen seiner Zweckbestimmung zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden in der ersten Jahreshälfte im Voraus fällig. Scheidet ein Mitglied vor Ende des Kalenderjahres aus, so ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Geleistete Beiträge sind nicht rückzahlbar.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

(2) Über jede Sitzung eines Vereinsorganes ist vom Protokollführenden oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied eine Niederschrift über die Sitzungsergebnisse anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schatzmeister,
d) dem Protokollführer,
e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern des Vereins.

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der volljährigen Vereinsmitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt über seine Amtszeit hinaus im Amt bis ein neues Mitglied gewählt oder die Wiederwahl bestätigt wird.

(4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit für den Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende handelt im Innenverhältnis bei Verhinderung des Vorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(6) Eine Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein ist bei leichtfahrlässigem Verhalten ausgeschlossen.

(7) Handelt ein Organmitglied grob schuldhaft, so haftet dieses im Innenverhältnis alleine, wenn die Mitschuld eines anderen Organmitgliedes nur in einer mangelnden Aufsicht begründet ist.

(8) Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen Mitglieder des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 der abgegebenen Stimmen von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen und hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit. Bis dahin kann die verbleibende Vorstandschaft ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Vertretung des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes beauftragen.

§ 10 Tätigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat die Aufgabe, den Verein nach außen zu vertreten.

(2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere setzt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(3) Der Vorstand selbst kann Beschlüsse fassen, die für die Geschäftsführung erforderlich sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine Sitzung des Vorstandes wird einberufen, wenn vier Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

(6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Ein Ausschuss wird durch einen Sprecher vertreten, welcher aus seiner Mitte bestimmt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Die Einberufung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Betzigau mit einer Frist von mindestens fünf Tagen vor dem Versammlungstermin in Textform unter Beifügung der Tagesordnung, im Falle einer Satzungsänderung unter Beachtung von § 12 Abs. 2, lit. f) Satz 4.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Tätigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Aktivitäten des Vereins. Sie regelt durch Beschlussfassung in der Versammlung die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Geschäftsführung nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:

a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 10;

b) die Entlastung des Vorstandes (jährlich);

c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;

d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (auf drei Jahre);

e) die Auflösung des Vereins mit ¾-Mehrheit der Mitglieder des Vereins;

f) die Satzungsänderung mit ¾ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung. Diese ist insoweit dann beschlussfähig, wenn 25% der Vereinsmitglieder anwesend sind (Quorum). Liegt diese Beschlussfähigkeit nicht vor, so entscheidet über die Satzungsänderung eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer ¾-Mehrheit der Anwesenden. Über die Satzungsänderung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn die Tagesordnung den Punkt „Änderung der entsprechenden Satzungsvorschrift“ enthält und der Entwurfstext allen Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung, sei es durch Übersendung, sonstige Zustellung im weiteren Sinn oder in elektronischer Form, zugegangen ist.

(3) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet im Übrigen die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

(4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

(6) Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

.

§ 13 Vereinsvermögen

(1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

a) Beiträge der Mitglieder,
b) Zuwendungen von Förderern des Vereins,
c) sonstige Spenden

(2) Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 14 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn die Ladung und Tagesordnung diesen Punkt enthält.

(2) Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die auflösende Mitgliederversammlung kann jedoch andere Liquidatoren wählen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Betzigau, die es mit Genehmigung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Weitere Regelungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand und den Mitgliedern der Gemeinderatsfraktion, soweit sie Mitglieder des Vereins sind, unter Hinweis auf deren Unabhängigkeit, Empfehlungen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen geben.

(2) Die Unterstützung der Wählergruppen bei deren Aufstellung ihrer Wahlprogramme für Kommunalwahlen erfolgt bei getrennten Wahlvorschlägen der Freien Wähler Betzigau bzw. der überparteilichen Wählergruppen für die Überparteiliche Wählergruppe Betzigau durch Mitglieder ohne solche mit Wohnsitz in Hochgreut, für die Wählergruppe Hochgreut ausschließlich durch solche mit Wohnsitz in Hochgreut.

(3) Die Unterstützung der Wählergruppen bei ihrer Aufstellung von Programmen und ihrer Kandidaten erfolgt auf deren Wunsch und in den Ortsteilen Betzigau bzw. Hochgreut in deren dortigen, getrennten Wahlversammlungen zur Kandidatenaufstellung und unabhängig vorliegender Satzungsbestimmungen, an welchen unabhängig einer Vereinsmitgliedschaft alle Anhänger der Wählergruppen im Sinne des Art. 29 Abs. 1 des BayGLKrWG zur Ausübung des Kandidatenwahlrechts

teilnehmen.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten [Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung. Im Übrigen gilt die Einwilligungserklärung des Mitglieds.

(2) Personenbezogene Daten müssen stets sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein (Art. 5 Abs. 1d DSGVO). Daraus folgt die Verpflichtung des Vereins, für die Aktualität der ihm vorliegenden Daten Sorge zu tragen und bekanntermaßen unrichtige Daten unverzüglich zu löschen bzw. zu berichtigen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten und im Falle von Mitgliedsbeiträgen auch ihrer entsprechenden Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 17 Ankündigungen, Veröffentlichungen

Vereinsinterne Ankündigungen können in der vereinseigenen Homepage, über gesonderte Printmedien und über örtliche Presseorgane vorgenommen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung vom 30.11.2009 wurde in der Mitgliederversammlung am 24.05.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Betzigau, am 24.05.2023

_____

Dr. Valentin Sauerer, Vorsitzender

Eingetragen im Vereinsregister des AG Kempten (Allgäu) / VR 1371 am 13.11.2023

Mit Nachtrag
gem. Abänderungsbeschluss vom 28.10.2023